

Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Schluss]

Autor(en): **Krebs, Werner / Desch, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 23

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Jenn-Holdinghausen.**

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. September 1898.

Wochenspruch: Arbeit macht das Leben süß, macht es nicht zur Last.
Wer das nicht begreifen will, ist ein fauler Gast.

Protokoll der

**Ordentl. Jahresversammlung
des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898
im Schützenhause zu Glarus.**

(Schluß.)

Die Herren Beglinger und Schlegel ziehen ihre Anträge zurück, während Herr Nationalrat Wild auf Befragen erklärt, er habe weder das Recht noch Lust, die Anträge der ostschweizerischen Verbände zurückzuziehen.

Die Anträge Brüderlin und Gsloff sollen als Anregungen bei fernem Vorarbeiten berücksichtigt werden.

In der Abstimmung fallen auf die Anträge des Centralvorstandes 141, auf den Vorschlag St. Gallens 31 Stimmen.

Herr Götttsheim (Basel) beantragt Schluß der Verhandlungen und eventuell Anordnung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zur Behandlung der übrigen Traktanden. Mit großer Mehrheit wird die Erledigung der Traktandenliste beschlossen.

7. Kranken- und Unfallversicherung. Herr Stegrift, Spenglermeister (Bern) referiert über die Postulate des Schweiz. Gewerbevereins in Bezug auf die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, über deren Berücksichtigung durch die eidgenössischen Räte und über die vom Centralvorstand gemachten Vorstellungen und Eingaben. Es sind

einige Erfolge zu verzeichnen, aber manches bleibt noch zu wünschen übrig. Der in Aussicht genommene zweite Bundesrapport ist wohl nur eine Aeußerung des Wohlwollens ohne praktische Konsequenz. Arbeitgeber und Arbeiter sollten mit dem Bunde nicht allein belastet werden, sondern auch Gemeinden und Kantone sollten zu den Pflichten beigezogen werden, denn ihnen werden große Lasten abgenommen.

Referent beantragt, man solle den Nationalrat einladen, auf die Aenderungen des Ständerates betreffend Verrechnung der Beiträge einzugehen, und der Erhöhung des Beitrages an die Krankenversicherung nicht zuzustimmen. Es kann sich heute um eine definitive Stellungnahme zu den Projekten nicht handeln. Redner empfiehlt aber, den Entwürfen Wohlwollen entgegenzubringen und den Centralvorstand zu beauftragen, dahin zu wirken, daß die noch möglichen Verbesserungen durchdringen. Man stimmt den Anträgen des Referenten ohne Opposition zu.

8. Fabrikgesetzgebung. Den Schlußfolgerungen des Berichts des Centralvorstandes über die Erhebungen des Schweiz. Gewerbevereins betreffend die Anwendung des eidg. Fabrikgesetzes und über dessen Ausdehnung auf das Kleingewerbe wird stillschweigend zugestimmt.

Dieselben lauten:

„Der Schweizertische Gewerbeverein hält die Erhebung von Mißständen, die in der Verwendung der Arbeitskräfte und im gewerblichen Leben überhaupt bestehen, für wünschenswert. Gestützt auf unsere Untersuchungen und Beobachtungen müssen wir es aber überhaupt für unrichtig, für unzweckmäßig und schädlich

„bezeichnen, die Verhältnisse des Kleingewerbes durch „das Fabrikgesetz ordnen zu wollen; hierdurch wird „auch unsere ablehnende Haltung zu einer allfälligen „weiteren Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die klei- „Kleingewerblichen Betriebe vermittelt einer Revision „dieses Gesetzes begründet.

„Die Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse „wird, wie bereits ausgeführt, durch eine schablonenhafte „Anwendung von Ordnungsbestimmungen nicht berück- „sichtigt. Letztere müssen der Eigenart der Bedürfnisse „angepaßt werden, wobei die Mitwirkung der Berufs- „angehörigen, sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeit- „nehmer, zur Erkennung und Beseitigung der Mißstände, „wie auch zur Durchführung der erforderlichen Maß- „nahmen nicht außer Acht gelassen werden kann.

„Eine den beruflichen und lokalen Verhältnissen „entsprechende richtige Regelung der Zustände im Klein- „gewerbe wird einzig erreicht durch ein eidgenössisches „Gewerbegesetz, durch welches die Berufsangehörigen in „die Lage gesetzt werden, unter Rücksichtnahme auf die

„Interessen der Allgemeinheit die innern beruflichen An- „gelegenheiten autonom zu regeln und die freie Bewegung „der gewerblichen Arbeit zu sichern.“

9. Anregungen. Ein Antrag des Gewerbeverbandes Zürich, dahin lautend:

„Der Centralvorstand wird eingeladen, beförderlichst die erforderlichen Schritte zu tun, damit bei der Aufstellung eines eidgenössischen Hypothekengesetzes die Interessen der Bauhandwerker genügend gewahrt werden“ wird ohne Opposition angenommen.

Der Vorsitzende schließt um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr die Jahresversammlung mit dem Wunsche, daß deren Beschlüsse für das schweizerische Gewerbe und das Vaterland von heilsamem Einflusse sein mögen.

Die Protokollführer:
Werner Krebs.
Dr. E. Desch.

Genehmigt vom leitenden Ausschusse.
Bern, den 22. Juni 1898.

Neueste verstellbare Gardinenkloben.

Eine praktische, hübsche Neuerung, welche sich in Deutschland bereits gut eingebürgert hat, wird von der Firma Wily Geiger & Cie. (Luzern und Zürich) auf den Markt gebracht. Diese neuen verstellbaren Gardinenkloben, um die es sich handelt, werden sicherlich auch bei den schweiz. Architekten und Bauunternehmern volle Anerkennung finden und sich auch Eingang verschaffen.

Die Anwendung und Anordnung derselben ist aus beigedruckter Zeichnung ersichtlich.

Diese Galleriekloben übertreffen in Verwendbarkeit und Vollkommenheit alle Fabrikate, die bis jetzt in Handel kommen, denn sie sind nach allen Richtungen verstellbar.

Teil a ist drehbar und zum Höherstellen eingerichtet, eine große Wichtigkeit bei allen Neubauten, wo Eisenschienen verwendet werden und die Kloben unter den Schienen eingepfist werden müssen. Teil a wird soviel in die Höhe geschoben, daß die Gallerie über der Fenster- nische zu liegen kommt.

Teil b ist nach beiden Seiten horizontal verschiebbar, so daß jede Gallerie verwendet werden kann. Ebenso ist der Kloben durch seine vielfachen Einrichtungen für alle Arten von Zugvorrichtungen geeignet.

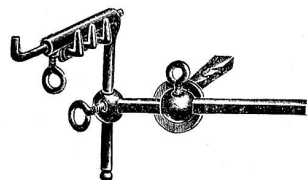
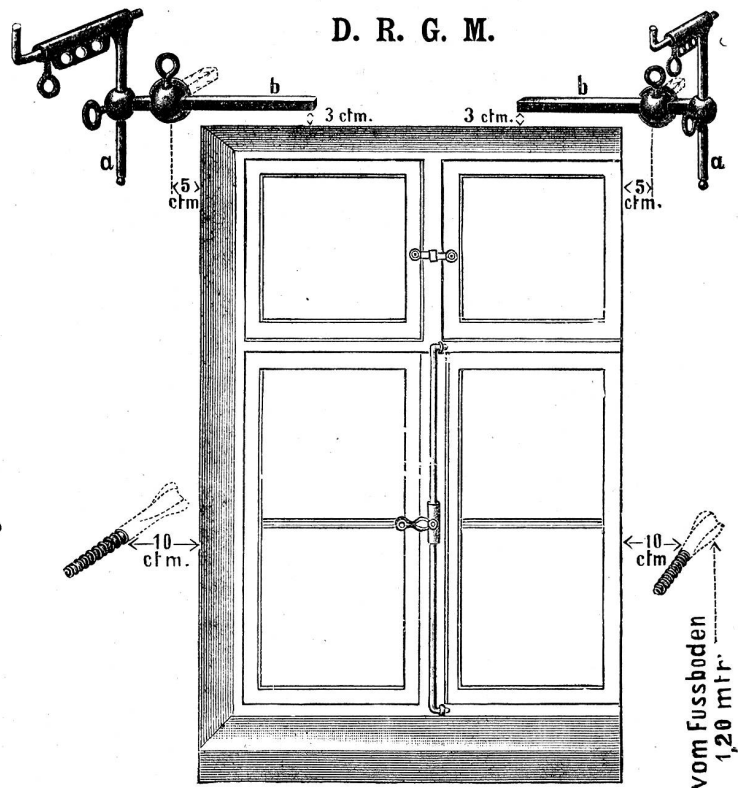
Derselbe wird in 2 Sorten angefertigt:

1. mit Platten zum Anschrauben auf Holzteile (Konleaux-Kästen etc),
2. mit Diebel zum Eingypfen in Stein und Mauerwerk.

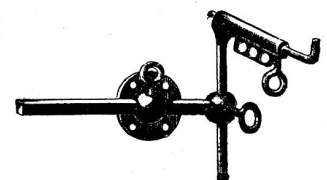
Beim Eingypfen ist darauf zu achten, daß die Kloben genau horizontal und vertikal zu stehen kommen und der Diebel bis an die Scheibe eingepfist wird. Außerdem sind stets möglichst die auf der Zeichnung angegebenen Maße einzuhalten, insbesondere müssen die Kloben 5 cm seitlich der Mauerante befestigt werden. — Zu jeder Garnitur Kloben werden 2 Rosettenstifte zum Eingypfen mitgeliefert.

Die verstellbaren Galleriekloben sind aus bestem Material mit aller Sorgfalt hergestellt, daher sehr dauerhaft und von Architekten und Bauunternehmern bevorzugt. Hausbesitzer ersparen sich durch eine kleine Ausgabe für alle Zeiten viele Unannehmlichkeiten und Kosten, weil Beschädigungen von Wand und Tapeten ausgeschlossen sind.

Auch für den Mieter sind Vorteile vorhanden, indem



Mit Diebel zum Eingypfen.



Mit Platte zum Aufschauben.

er ohne jede Veränderung seine Gallerien plazieren kann und event. nur die Kloben zu verstellen braucht.

Diese Galleriekloben werden auch auf einer Seite mit Haken zum Einhängen der Gardinenstangen, anstatt der Böcher geliefert.

Diese praktische Neuerung wird sich ohne allen Zweifel in kurzer Zeit Bahn brechen, indem dieselbe berufen ist einen längst anerkannten Uebelstand zu beseitigen.

Zu jeder weitem Auskunft ist gerne bereit die Firma Wily Geiger & Cie (Luzern und Zürich).